

## **Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden für das Antragsjahr 2020**

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt 2019** und der **Haushaltsplan 2020** vorhanden sein.

**Alle Antragsteller** haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2020 einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Felder, ggfs. mit dem Wert „0“, auszufüllen sind.

Wird ein Antrag auf **klassische Bedarfszuweisung für das laufende Jahr 2020** gestellt, muss zwingend die Nr. 3 des Antragsformulars auf dem Tabellenblatt „aktuelle Lage“ (Entwicklung der Kassenkredite nach Art. 73 GO) ausgefüllt werden.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

### **a) Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite** zu erfassen sind, **die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

### **b) Bei Antrag auf klassische Bedarfszuweisung für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophenzusätzlich:**

- Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten,
- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/ Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer),
- Kostenbelege/Kostenschätzungen.

### **c) Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**

- (fortgeschriebenes) Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept,
- ein aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2020 bis 2022,
- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts,
- rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2020.**

### **d) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayFAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Gemeindennamen einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u. a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune vom StMFH bereits hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in die Antragsformulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis spätestens 20. Mai 2020**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 5. Juni 2020**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 19. Juni 2020** elektronisch **vorzulegen**.